

Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

IGfH et al.

Bundestagung Bereitschaftspflege

19./20. April 2018 in Bonn

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg/Berlin

Stellung der Pflegeeltern im Verfahren

Beteiligung (§ 161 Abs. 1 FamFG)

- **Kann-Regelung:** Familiengericht kann Pflegeeltern als Beteiligte hinzuziehen
- **Voraussetzung:** Kind lebt „seit längerer Zeit in Familienpflege“
 - Bereitschaftspflege in der Regel nicht erfasst
 - Obwohl längere Zeit gegeben, Ermessen nein, da Verbleib ohnehin nicht auf Dauer beabsichtigt (OLG Saarbrücken 22.2.2016 – 6 UF 8/16)
 - Beteiligung Pflicht, wenn Beteiligung dem Wohl des Kindes dienen kann (OLG Hamburg 23.7.2013 – 4 WF 98/13)
 - bei Umgangsstreitigkeiten wegen Bedeutung der Sache kein besonders strenger Maßstab anzulegen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 487)

Stellung der Pflegeeltern im Verfahren

Anhörung (§ 161 Abs. 2 FamFG)

- **Muss-Regelung:** Familiengericht hat Pflegeeltern anzuhören
- **Voraussetzung:** Kind lebt „seit längerer Zeit in Familienpflege“
 - Bereitschaftspflegeeltern werden in der Regel nicht angehört
 - wenn längere Zeit, dann Pflicht (OLG Saarbrücken 22.2.2016 – 6 UF 8/16)

Handlungsmöglichkeiten

Verfahrensinitiierung (§§ 24, 26 FamFG)

- **Umgangssachen als Amtsverfahren:** sind nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen einzuleiten (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 487)
 - Bereitschaftspflegeeltern und Jugendamt können Einleitung anregen
 - FamG leitet ein, wenn zum Wohl des Kindes eine Regelung angezeigt sein könnte

Handlungsmöglichkeiten

Akteneinsicht (§ 13 Abs. 2 FamFG)

- Nichtbeteiligten kann Einsicht gewährt werden, wenn sie berechtigtes Interesse haben und schutzwürdiges Interesse eines Beteiligten nicht entgegenstehen (befürwortend DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 487)

Handlungsmöglichkeiten

Zeugenanhörung (§§ 29, 30 FamFG, §§ 359 ff ZPO)

- Anregung der Vernehmung der Bereitschaftspflege-eltern als Zeugen (kein formales Beweisantragsrecht)
 - Beweisanregung schriftlich ausformulieren (Wer? Wozu?)
 - Begründung: gute Erläuterung, was sie beitragen können, hilfreich: in neutrale Position rücken
 - seit vielen Jahren tätig
 - erfahren in Durchführung von Umgangskontakten
 - tägliches Erleben, auch bei und nach Kontakten mit Eltern
 - etc.
- wenn Termin: auf Protokollierung achten bzw. bestehen

Beschleunigung

früher Termin (§ 155 FamFG)

Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG)

- FamG hat unverzüglich des Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Sorgerechtsentzug zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG)
- ... und dann kommt das Hauptsacheverfahren

Beschleunigung

FamG zum Jagen tragen?

- begrenzte Möglichkeiten
 - wenn selbst initiierte weitere Unterbringung tatsächlich wegen Gerichtsverfahren blockiert: sorgfältige Begründung, weshalb aus Gründen des Kindeswohls alsbaldige Entscheidung so wichtig wäre
 - schimpfen, drohen, meckern ... kann vielleicht auch mal hilfreich sein, aber ...
 - Besprechen/Erläutern in fallübergreifendem Arbeitskreis

Beschleunigung

weitere Unterbringung trotz anhängigem Hauptsacheverfahren

- Jugendamt ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, wenn es dem Wohl des Kindes dient
 - anhängiges Verfahren in Abwägung einzubeziehen (möglicher weiterer Wechsel für das Kind, Reaktion der Eltern)
 - bei Einverständnis der Eltern mit vorläufiger Unterbringung anspruchsvolle kommunikative Aufgabe

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

